

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt bei neun Gegenstimmen und zahlreichen Enthaltungen mehrheitlich aufgrund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153), in der derzeit gültigen Fassung folgende 1. Nachtragshaussatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012.

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2012 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	292.663.926	2.328.482	0	294.992.408
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	329.901.120	0	0	329.901.120
<b>der Jahresfehlbetrag</b>	<b>37.237.194</b>		<b>2.328.482</b>	<b>34.908.712</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen	288.594.964	2.328.482	0	290.923.446
die ordentlichen Auszahlungen	308.365.461	0	0	308.365.461
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>-19.770.497</b>		<b>2.328.482</b>	<b>-17.442.015</b>
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.931.210	0	2.000.000	27.931.210
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	117.129.798	0	2.900.000	114.229.798
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-87.198.588</b>	<b>0</b>	<b>900.000</b>	<b>-86.298.588</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	122.423.135	0	3.228.482	119.194.653
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.454.050	0	0	15.454.050
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>106.969.085</b>	<b>0</b>	<b>3.228.482</b>	<b>103.740.603</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	447.288.209	2.328.482	5.228.482	444.388.209
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	447.288.209	0	2.900.000	444.388.209
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	88.198.588 Euro	auf	87.298.588 Euro
<b>zusammen von bisher</b>	<b>88.198.588 Euro</b>	<b>auf</b>	<b>87.298.588 Euro</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 6.602.368 Euro auf 14.402.368 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 4.869.378 Euro auf 8.669.378 Euro.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

## § 6 Steuersätze

Die Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt.

## § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt 532.749.175,11 Euro  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt 491.718.506,11 Euro  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 456.809.794,11 Euro.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Die besonderen Vorschriften über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

### **§ 9 Leistungszahlungen**

Die besondere Vorschrift über die Festsetzung von Leistungsstufen und Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen wird nicht verändert.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen. Die bisherige Festsetzung bleibt damit unverändert.